

# Gerichts

# Zeitung.



Das Recht unser Wille,  
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.  
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.  
incl. Porto resp. Beizungslohn.

### Inserate

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

### Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).  
Sparwaldstraße No. 2.

### Beischrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfingst  
in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 21. October.

Berlin, den 23. Octbr. 1857.

## Kreisgericht

Sitzung vom 21. October.

Angeklagt, ihr 14 Tage altes, bereits ge-  
kauft, uneheliches Kind, vorsätzlich und mit Ueber-  
legung am 4. Juni d. J. durch Ertränken getödtet  
zu haben, erschien die unehel. Marie Krüger  
aus Mittenwalde, 30 Jahre alt, von kleiner, unter-  
er Statur, aber nicht ganz ungeschöner Gesichtsbil-  
dung, vor den Schranken. Nach Verlesung der Anklage-  
erklärte sich dieselbe für nichtschuldig, nichts, bestowen-  
er räumte sie bei ihrem verantwortlichen Verhör,  
die in der Voruntersuchung, unter fortwährendem  
Weinen, die That mit allen in der Anklage-  
erklärten erscheinenden Umständen, mit dem Ge-  
ständnis ein, daß sie vorsätzlich und mit Ueberlegung ihr  
Kind, in der Absicht es zu tödten, wirklich getödtet.  
Aus diesem Geständnis, sowie aus den sonst ermit-  
elten Umständen, ergiebt sich der Thatbestand fol-  
gendermaßen. Die Angeklagte, welche bereits zwei-  
mal unehelich geboren, diente in Mittenwalde, als  
mit einem Dienstmädchen Heinrich vertrauten Um-  
gangs pflog und zum dritten Mal schwanger ward.  
Weil von ihrer Dienstherrschaft entlassen, begab  
sie sich von da nach dem Dorfe Stregans, um bei  
der Frau Schulz, welche die Braut ihres Vaters  
war, die Entbindung abzuwarten. Schon vor ihrem  
Diensttritt in Mittenwalde hatte sie, um  
zu bereits zweimalige uneheliche Geburt nicht ent-  
decken zu lassen, ihr Dienstbuch mit dem eines an-  
deren Mädchens vertauscht und sich unter dem Namen  
Hilf vermiehet. Nach dem Heinrich gegenüber  
sie nicht allein ihre bereits zweimalige uneheliche  
Geburt — die Kinder sind verstorben — verschwie-  
ren, sondern auch ihm gegenüber den falschen Namen  
erhalten, wie sich überhaupt erst ihr richtiger Name  
im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung ermittelte.  
Die Angeklagte behauptet, Heinrich aber bestrei-  
tet, daß der Letztere ihr, nachdem sie ihm ihre Schwang-  
erschaft entdeckt, mehrmals gerathen, das Kind bei  
ihm zu schaffen. Als sie am 22. Mai d. J. ein  
männliches Geschlecht geboren hatte und dies  
Heinrich anzeigte, sagte sich dieser sowohl von  
als dem Kinde unbedingt los und zwar, wie  
er angiebt, um deshalb, weil er inzwischen ihre  
zweimalige uneheliche Geburt und die Führung  
des falschen Namens erfahren hatte. Da sie ohne alle und  
keine Substitutionsmittel war, wollte die Gemeindebehörde  
Stregans sie dort nicht länger dulden, und sie ging,  
während das Kind am 2. Juni die Taufe erhalten  
demselben, es in einer Kiste tragend, am 4. Juni  
gegen 9 und 10 Uhr fort, angeblich  
sich mit dem Kinde nach Mittenwalde zu heim-  
zu begeben. Die Frau Schulz, gegen welche sie  
am Tage vorher eine bunte Anschuldigung ge-  
macht, welche auf Mordgeheulen schließen ließ,  
die ihren 12 Jahre alten Sohn mit, um die  
zu zurückzubringen. Schon unterwegs hat sie zu  
zu ihr gesellenden Schlichtermeister eine  
Anzeige gethan, daß sie die Entfernung des An-  
wänschte, und sie hat denselben auch später da-  
zu entfernen gewünscht, daß sie denselben bei dem  
Schenkendorf aufgab, dort ihren Vater zu  
zu, dann aber allein weiter ging, ohne, wie ver-

abreitet, die Rückkehr des Knaben abzuwarten. So  
gelangte sie denn Nachmittags gegen 6 Uhr zu dem  
zwischen Schenkendorf und Mittenwalde fließenden  
Wasser, dem Rottelbühl, und als sie bei demselben  
nicht entlang ging, fiel ihr ihre und des Kindes  
trübselige Lage und dann der angebliche Rath des  
Heinrich ein, das Kind bei Seite zu schaffen. Sie  
setzte sich am Wasser nieder — die Angaben, wie  
lange? schwanken zwischen einer Viertel- und einer  
vollen Stunde — und überlegte, ob sie sich allein, ob sie  
sich mit dem Kinde oder ob sie dem Kinde allein das Leben  
nehmen solle, bis sie endlich zu dem Entschlusse kam, das  
Kind allein zu tödten und zwar durch Ertränken; da sich  
ihre Gefühl gegen das Todtschlagen desselben sträubte.  
Sie gab dem Kinde die Brust und ließ dann  
dasselbe von einem 3 Fuß hohen Abhänge in das  
Wasser „hineinfallen“, wo es sofort unterging.  
Sie will dann noch einmal nachgesehen haben, ob  
sie das Kind nicht wieder erlangen könnte, und be-  
gab sich dann nach Mittenwalde, wo sie gegen zehn  
Uhr bei ihrer früheren Dienstherrschaft eintraf und  
der Frau auf Befragen nach ihrem Kinde angab,  
dasselbe sei wohlbehalten bei einem Bauer unterge-  
bracht. Sie aß Abendbrot, legte sich dann schlafen,  
arbeitete am folgenden Tage, ohne daß ihr etwas  
anzumerken war und legte sich dann wieder schlafen, um  
an dem darauf folgenden Tage wieder zu arbeiten.  
Am Vormittage desselben verbreitete sich die Nach-  
richt, daß eine Kindesleiche im Wasser gefunden wor-  
den und auf die Vorhaltung ihrer Dienstherrin, ob  
das etwa ihr Kind sei, wiederholte sie ruhig ihre  
Angabe, daß dasselbe untergebracht sei. Nachdem sie  
Abends zu Bette gegangen war, erschien gegen halb  
10 Uhr der Untersuchungsrichter, dem sie auf Befra-  
gen über den Verbleib ihres Kindes zuerst dieselbe  
Angabe machte. Nach dem Gerichtsgebäude und vor  
die Kindesleiche geführt, gestand sie da und auch  
im Laufe der Untersuchung die That mit dem wie-  
derholten Hinzufügen ein, daß sie gewußt, das Was-  
ser sei tief und daß sie es in der Absicht habe hinein-  
fallen lassen, es zu tödten. Der Staatsanwalt Abler  
hielt der Angeklagten hierauf wiederholt vor, daß ihr  
Geständnis in allen einzelnen Punkten die Anklage-  
behaftige, und aus welchem Grunde sie sich trotzdem  
für nichtschuldig erkläre. Da sie hierauf die Antwort  
schuldig blieb, so mußte nach gesetzlicher Vorschrift zur  
Beweisaufnahme geschritten werden. Diefelbe fiel  
dahin aus, daß die Staatsanwaltschaft, in Verbin-  
dung mit dem eigenen Geständnis der Angeklagten,  
die Anklage in allen Punkten für erwiesen erachtet  
und das Schuldig bei den Geschworenen beantragte.  
Der Vertheidiger, Kreisgerichts-Referendarius Reite,  
selbst vermochte die vorsätzliche Tödtung nicht in  
Abrede zu stellen, bestritt aber die Ueberlegung, in-  
dem er ausführte, daß die Lage und der Seelenzu-  
stand der Angeklagten vor und bei der That, ihre  
grenzenlose Noth, sie gar nicht zu einer Ueberlegung  
befähigt habe. Gestützt auf die Bestimmung des  
Strafgesetzbuches, daß wer sein uneheliches Kind bei  
oder gleich nach der Geburt tödtet, wegen Kindes-  
mordes nur mit 5—20 Jahren Zuchthaus bestraft  
werden soll, beantragte der Vertheidiger die Stellung  
einer dahin gehenden Zusatzfrage. Nach dem Protest der  
Staatsanwaltschaft lehnte jedoch der Gerichtshof die  
Stellung einer derartigen Frage als unzulässig ab.  
Die Geschworenen bejahten die Frage wegen vorsätz-  
licher Tödtung mit mehr als 7 Stimmen, dagegen

die, ob die Angekl. mit Ueberlegung gehandelt, nur mit 7  
gegen 5 Stimmen. Der Gerichtshof trat jedoch der Ma-  
jorität der Geschworenen bei und es war somit das  
Verbrechen des Mordes festgestellt. Demgemäß mußte  
auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt wer-  
den. So bewegt sich die Angeklagte während der  
ganzen Verhandlung gezeigt hat, so ruhig und ge-  
samt vernahm sie das Todesurtheil.

## Stadgericht

Dritte Deposition.

Sitzung vom 22. und 24. Oct.

1. Der Arbeiter Carl Albert Schurich wurde  
auf der Strafe von dem Handelsmann Fränkel an-  
genommen, um ihm einen Sack der Zeit im Werthe  
von 4 Thlr. enthielt, aus seiner in der Fischerstraße  
belegenen Wohnung, in ein wenige Schritte weiter  
belegenes Haus zu tragen. Der Sicherheit wegen  
beauftragte Fränkel sein Dienstmädchen, den Schurich  
beim Transporte des Sacks zu begleiten. Das Dienst-  
mädchen ging ihm, aus der Wohnung des Fränkel  
tretend, voran, Schurich aber, statt ihr zu folgen, ging  
mit dem Sack in entgegengesetzter Richtung davon  
und als sie nach einigen Minuten sich nach ihm umsah,  
war er mit dem Sack verschwunden. Er räumte ein,  
den Sack zum Forttragen erhalten zu haben, bestritt  
aber die Unterschlagung, indem er behauptete, daß  
er in dem sinnlos betrunkenen Zustande, in dem er sich  
befunden, der Sack habe, auf der Straße stehen  
lassen und davon gegangen sei, ohne sich etwas Böses  
dabei zu denken. Da aber die Zeugen bekundeten,  
daß er ganz nüchtern gewesen war (es war auch früher  
Morgen), der Sack auch nicht aufgefunden war,  
schenkte der Gerichtshof dieser Ausrede keinen Glauben  
und verurtheilte ihn zu 1 Monat Gefängnis.  
2. Der Arbeiter Gustav Theodor Kabelowski  
kultivte eines Tages im August d. J. mit dem ihm  
vorher ganz unbekanntem Buchbindergehilfen Herz  
Bekanntschaft an, besuchte mit ihm verschiedene De-  
stillationen und nachdem sich beide dort etwas ange-  
trunken, begleitete er den Herz in dessen Werkstätte, wo  
er aber nur kurze Zeit blieb. Kaum hatte er sich ent-  
fernt, so vernahm Herz seine silberne Uhr, die an  
der Wand gehangen hatte. Er suchte und fand  
am andern Tage den Kabelowski, von dem  
allein der Diebstahl begangen sein konnte und ver-  
urtheilte ihn nach anfänglichem Leugnen denselben ein-  
gestand, aber die Uhr bereits verkauft hatte. Im  
heutigen Audienztermin machte der Angeklagte den  
Einwand der sinnlosen Betrunktheit, der aber nur  
so wenig berücksichtigt wurde, als der Angeklagte  
die Uhr erst am folgenden Morgen, wo er doch gewiß  
schon nüchtern war, verkauft hatte. Er wurde, da  
er schon ein einmal wegen Diebstahls bestraft ist, zu  
2 Monaten Gefängnis und zu einjähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.  
3. Der bereits mehrfach wegen Diebstahls und  
Betrugs bestrafte Kaufmann Gräbner ist der Un-  
terschlagung angeklagt. Die Ehefrau des Gräbner  
arbeitete im Mai d. J. für den Weißwarenhändler  
Bartel, welcher ihr die Materialien zur Verarbeitung  
in ihre Wohnung lieferte, und übergab an einem  
Tage des gen. Mts. ihrem Manne ein Packet von ihr ge-  
nähter Chemisettes im Werthe von 6 Thlrn. zur Abliefe-  
rung an Bartel. Derselbe hat das Packet aber nicht an  
B. abgeliefert und ist deshalb der Unterschlagung ange-